

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nordamerikastudien, B.A.
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erste Behandlung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur stellt zum Kriterium nach § 6 Abs. 4 BayStudAkkV in ihrem Prüfbericht fest, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet werde. Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, vielmehr ist in den vorgelegten Unterlagen eine veraltete

Fassung der Diploma-Supplement-Vorlage enthalten. Folglich spricht der Akkreditierungsrat eine Auflage dahingehend aus, die Verwendung der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung sicherzustellen.

Zweite Behandlung:

Die LMU hat im Rahmen einer Stellungnahme zum Beschluss des Akkreditierungsrates aktualisierte Vorlagen für das Diploma Supplement vorgelegt, die der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entsprechen. Das Kriterium nach § 6 Abs. 4 BayStudAkkV ist somit erfüllt und der Akkreditierungsrat spricht die zunächst vorgesehene Auflage nicht aus.

